

Erstes Kapitel

Die Etablierung der papierenen Wahrung durch den absolutistischen Staat

Die Einfuhrung eines die traditionelle Wahrung, das Munzgeld, systematisch reprasentierenden und empirisch substituierenden papierenen Geldes durch den absolutistischen Staat hat ihre wirkende Ursache in den damit verknupften praktischen und technischen Vorteilen und ihre zureichende Bedingung in dem offiziellen Austauschmodus, den im Unterschied zum kommerziellen Austauschduktus des Marktes das Verhaltnis des Staates zu seinem burokratischen Personal und dessen Anhang aus professionellen Dienstleistern charakterisiert. Die progressive Entfaltung der staatlichen Einrichtungen zu einem ebenso eigenstandigen wie umfangreichen Apparat und Corpus sorgt dafur, dass das neu eingefuhrte offizielle Austauschmittel auch fur den althergebrachten kommerziellen Austausch zunehmend an Bedeutung und Geltung gewinnt und dass das papierene Geld auf dem Markt sich der gemunzten Wahrung nicht blo als platzgreifende Alternative beigesellt, sondern sie mehr noch in stellvertretender Funktion ablost.

Dass die als allgemeines Aquivalent den reellen Wertmastab, den kalkulatorischen Bezugsrahmen und das kommerzielle Zahlungsmittel bildende Wahrung zwei reale Referenzpunkte hat oder dass, wenn man so will, zwei Seelen in ihrer Brust schlagen, ist eine vergleichsweise spate Errungenschaft, ist Frucht der neuzeitlichen, durch den zentralistisch-burokratischen Staat initiierten Kreation von dem Hartgeld korrespondierendem Zeichengeld, der Schaffung mit anderen Worten von Wahrungsmitteln in papierener Form, die als Platzhalter und Stellvertreter des als allgemeines Aquivalent, als Munze des Marktes firmierenden Edelmetalls im Allgemeinen und Goldes im Besonderen fungieren. Bis dahin bleibt – abgesehen von im Rahmen des Marktausbaus und der Ausweitung kommerzieller Transaktionen marktsystemintern in Gebrauch kommenden Wechsell, Schuldverschreibungen, Bankanweisungen und Kreditbriefen – allgemeines Aquivalent, Geld, weitestgehend auf aus Edelmetall gepragte klingende Munze beschrankt und impliziert deshalb jedes kommerzielle Geschaft, jeder Austausch von Sachwerten und Dienstleistungen, soweit

er nicht mit der Unmittelbarkeit eines Naturalientauschs vor sich geht, dass als Vergütung beziehungsweise Entschädigung für die gelieferten Sachwerte und erbrachten Dienstleistungen allgemeines Äquivalent in Form von klingender Münze den Besitzer wechselt und die Leistungsbilanz ausgleicht, den Äquivalententausch als solchen gewährleistet.

Diese Praxis zu modifizieren, findet erst der absolutistische Staat Anlass – und zwar in der Konsequenz des gleichermaßen im bürokratischen Eigeninteresse und zum Zwecke etatistischer Wirtschaftsförderung von ihm betriebenen Auf- und Ausbaus eines größeren personalen Apparats und der diesem anschließenden beziehungsweise anhängenden freiberuflichen Dienstleistungskontingente, welche beide Gruppen zusammen mit den Repräsentanten und Agenten des sich die gesellschaftliche Produktionssphäre einverleibenden und sich so als industrielles Subjekt, als Kapital sans phrase, ins Werk setzenden Handelskapitals zu einer wachsenden mittelständischen Formation, dem die bürgerliche Gesellschaft nicht zwar als ihr Corpus materialisierenden, wohl aber als ihre Anima motivierenden modernen Bürgertum verschmelzen. Dieser von ihr auf den Plan gerufene neue Mittelstand bringt die absolutistische Herrschaft beziehungsweise deren Finanzverwaltung, die Intendanten und Disponenten des Etats, auf die Idee, die direkt oder indirekt vom zentralistischen Staat und den öffentlichen Einrichtungen, die er kreiert, abhängigen und unterhaltenen Ministerialen, Bürokraten und Professionalen, die Beamten, Angestellten und Dienstleister, aus denen jener, der Mittelstand, sich zusammensetzt, für ihre Amtswaltungen und Dienstleistungen nicht mehr mit klingender Münze, sondern mit – den Wechslern, Schuldverschreibungen und Kreditbriefen, die sich im kommerziellen Verkehr eingebürgert haben, nachgebildetem – papierem Geld zu bezahlen, das seinen Wert und seine Geltung daraus zieht, dass es als Anweisung auf den staatlichen Schatz, die Edelmetallreserven des Staates, figuriert und von dessen wenn nicht aktueller, so jedenfalls doch prinzipieller Bereitschaft und Resolution gutgesagt wird, es gegebenenfalls in die seinem Nominalwert entsprechende Menge Edelmetall alias Münzgeld umzutauschen, es mithin als das realwertige allgemeine Äquivalent, das es von Staats wegen zu symbolisieren beansprucht, zu honorieren und einzulösen.

Die praktischen Vorteile dieser Entlohnungsweise, auf die sein wachsender Apparat aus behördlichen Beamten und öffentlichen Angestellten und die diesem direkt oder indirekt korrespondierenden mittelständischen Gruppen den zentralistischen Staat verfallen lassen, liegen auf der Hand. Zum einen erspart die papierene Entlohnung dem Staat einen Großteil der mit der Prägung, Verwahrung, Beförderung und Verteilung des schweren und vergleichsweise

unhandlichen Münzgeldes verknüpften Arbeit und Mühe. Und zum anderen und wichtiger noch erlaubt die Einführung des papierenen Zeichengeldes als Zahlungsmittel dem Staat, seinen Ärar, seine Edelmetallreserven zusammenzuhalten, sie vor Verlust durch Abnutzung, Verschleppung ins Ausland und privater Schatzbildung zu bewahren und so sich nicht nur seine im Edelmetall als allgemeinem Äquivalent definitiv fundierte ökonomische Solvenz zu erhalten, sondern sich auch und zugleich seiner vom Edelmetall als Herrengut demonstrativ attestierten politischen Souveränität zu versichern.

Dabei erscheint die vom zentralistischen Staat initiierte neue Entlohnungsform bei genauerem Hinsehen als nicht nur praktisch vorteilhaft, sondern auch und durchaus logisch plausibel und in der Tat folgerichtig. Schließlich ist die Do-ut-des-Beziehung, die der Staat zu den von ihm neu auf den Plan gerufenen Beamten, Angestellten und Freiberuflern unterhält, das Austauschverhältnis, das er zu den direkt oder indirekt von ihm abhängigen beziehungsweise auf ihn angewiesenen mittelständischen Amtswaltern und Dienstleistern pflegt, ein markant anderes als jenes, das für kommerzielle Transaktionen, den Austausch auf dem Markt, grundlegend ist. Nicht nur ist der kommerzielle Austausch, das Geschäft auf dem Markt, im Wesentlichen materialer Natur und bezieht sich auf die individuellen Bedürfnisse, die Reproduktion der Mitglieder der Gesellschaft als körperlich-organischer Privatpersonen, wohingegen das demgegenüber als offizieller Austausch zu apostrophierende Kontrahieren mit dem Staat in der Hauptsache sozialen Charakter hat und sich um das kollektive Befinden, die körperschaftlich-organisatorische Konstitution der Mitglieder der Gesellschaft als Staatsangehöriger dreht. Jener differenten Sachbestimmung beziehungsweise inhaltlichen Divergenz entsprechend, spielt sich der offizielle Austausch auch und mehr noch in einem anderen institutionellen Kontext, einem anderen förmlichen Bezugsrahmen ab.

Der kommerzielle Austausch findet auf dem Markt statt, also in der – unter der historischen Bedingung einer bürgerlichen Gesellschaft, die sich auf der wie auch immer kapitalistisch gewichteten und demgemäß klassengesellschaftlich verzerrten ökonomischen Basis der arbeitsteilig-kooperativen Beiträge ihrer Mitglieder zur materialen gesellschaftlichen Reproduktion sozialisiert – natürlich zu nennenden Sphäre, in der die Mitglieder der Gesellschaft diese ihre arbeitsteilig-kooperativen Beiträge wenn nicht real, so zumindest doch verbal zusammenführen, um sie miteinander zu vergleichen, gegeneinander aufzurechnen und nach Maßgabe dessen untereinander zu verteilen. Der offizielle Austausch hingegen ist auf das staatliche Medium beschränkt, auf jenes nach Maßgabe seines Metacharakters, seines Thronens über der bürgerlichen Gesellschaft als künstlich zu bezeichnende Gebilde, dessen es bedarf, um der

bürgerlichen Gesellschaft, eben weil diese ab ovo kapitalistisch gewichtet und von Grund auf klassengesellschaftlich verzerrt ist, durch ein Mindestmaß an gesetzlicher Normierung, wirtschaftlicher Steuerung und sozialer Fürsorge den objektiven Status eines Gemeinwesens und ein als Gemein Sinn wirksames Kollektivbewusstsein zu erhalten. Während die kommerziell Austauschenden gesellschaftliche Personen sind, die als Privatleute miteinander und untereinander kontrahieren, um von ihnen erzeugte materiale Güter und reale Dienstleistungen zu distribuieren, sind die offiziell Austauschenden staatliches Personal, das direkt oder indirekt, in behördlicher Amtswaltung oder freiberuflicher Professionalität, letztlich nur mit einem Gegenüber, der juristischen Person Staat, kollaboriert, um diesem die institutionellen Handreichungen und sozialen Dienstleistungen zu liefern und verfügbar zu machen, die er braucht, um eine aufgrund ihres Ausbeutungsmechanismus und ihrer Klassenstruktur von Ungleichheit, Zerrissenheit und Selbstsucht geprägte und demgemäß von materialer Not, physischem Leid und sozialer Kälte heimgesuchte bürgerliche Gesellschaft in ihrem Bestand zu sichern und halbwegs funktionsfähig zu erhalten.

Wie die Rede von »kollaborieren« im Unterschied zu »kontrahieren« schon andeutet, hat demnach der offizielle Austausch eigentlich gar keine dem kommerziellen Austausch vergleichbare private Geschäftsgrundlage, basiert er nicht auf einer personellen Do-ut-des-Beziehung, sondern er beruht vielmehr auf einem domestikalen Anstellungsverhältnis, ist Ausdruck einer institutionellen Dienstverpflichtung. So gewiss beim offiziellen Austausch der einzige und alleinige Austauschpartner der als behördliche Amtswalter und soziale Dienstleister tätigen individuellen Lieferanten und Beiträger die juristische Person Staat ist, so gewiss stehen diese Lieferanten und Beiträger ihrem Austauschpartner, dem Staat, nicht als Vertragspartner geschäftsmäßig gegenüber, sind mit ihm nicht marktförmig korreliert, sondern sind ihm als Dienstleute mehr oder minder assoziiert, sind mehr oder minder bürokratischer Bestandteil, sprich, integrierendes Element seines als Apparat wohlverstandenen Corpus.

Und diese An- beziehungsweise Eingliederung der im offiziellen Austausch begriffenen Individuen an beziehungsweise in ihren gemeinsamen Austauschpartner, das juristische Subjekt Staat, die da macht, dass sie aus Privatpersonen zu öffentlichem Dienstpersonal mutieren, dass sie nicht als geschäftliche Kontrahenten alias konkurrierende Gegenspieler ihres gemeinsamen Austauschpartners firmieren, sondern vielmehr als dessen dienstliche Mitarbeiter alias behördliche Kollaborateure fungieren – sie verändert nun natürlich auch den Charakter und die Bedeutung des Austauschakts selbst, der zwischen ihnen und ihrem staatlichen Austauschpartner statthabenden Transaktion von einer-

seits ihren bürokratischen Beiträgen und sozialen Dienstleistungen und andererseits dem ihnen dafür von ihrem staatlichen Austauschpartner überlassenen allgemeinen Äquivalent. Beim kommerziellen Austausch, bei dem private Personen miteinander kontrahieren, bedeutet die Transaktion einen definitiven Übergang und Wechsel des Ausgetauschten, eine kompensatorisch-empirische Übereignung. Beim offiziellen Austausch hingegen, bei dem private Personen mit der als öffentliche Person figurierenden staatlichen Institution kontrahieren oder, besser gesagt, kollaborieren, hat die Transaktion die Bedeutung einer bloßen Umschichtung und Ressortierung des Ausgetauschten, einer äquilibristisch-systematischen Übertragung.

Tatsächlich handelt es sich, recht besehen, eigentlich gar nicht um einen Transaktionsvorgang, sondern eher um ein Partizipationsverfahren. Schließlich sind und bleiben die im offiziellen Austausch begriffenen staatlichen Beamten, öffentlichen Angestellten und sozialen Dienstleister Mitglied beziehungsweise Bestandteil des der bürgerlichen Gesellschaft aufgesetzten staatlichen Apparats und als juristische Person figurierenden institutionellen Konstrukts, mit dem sie Austausch pflegen, und wenn sie für dies Konstrukt Beiträge und Dienstleistungen erbringen, dann tragen sie nur zu einem Zusammenhang bei, dem sie selber integriert sind und angehören, dienen einem Unternehmen, in dem sie beruflich engagiert und mit dem sie nach Maßgabe der *qua déformation* professionelle prägenden Kraft des Berufs fürs Selbstsein oder der Funktion für die Person persönlich identifiziert sind. Und schließlich ist demnach im Umkehrschluss auch dies, dass der Staat, ihre institutionelle Identität, ihnen mittels allgemeinen Äquivalents ihre Beiträge und Dienstleistungen honoriert, kein der Logik des kommerziellen Austauschs entsprechender Akt der Preisgabe, durch den der Staat ein Stück seines Ärars einem Kontrahenten, einem fremden Geschäftspartner, als Gegenleistung für dessen Leistungen im Sinne einer geschäftsnotwendigen Entäußerung und Separation überließe, sondern eine durchaus eigengesetzliche Verschiebungsaktion, durch die der Staat etwas von seinem Ärar im Sinne einer systeminternen Zuwendung und Relokation umverteilt und auf einen eigenen Mitarbeiter, einen direkt oder indirekt seinem Apparat zugehörigen Dienstleister, als Entgelt für dessen Dienste überträgt.

Die nicht per kommerzielle Austauschbeziehung mit dem Staat kontrahierenden, sondern per direkt oder indirekt offiziellen Anstellungsvertrag mit ihm kollaborierenden behördlichen Amtswalter und sozialen Dienstleister akquirieren mittels der Beiträge und Leistungen, die sie für ihn erbringen, nicht ihm als Ärar zur Disposition stehendes und von ihm als Etat, als Haushaltsmittel, gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft und ihrem Markt kaufkräftig geltend zu machendes allgemeines Äquivalent, appropriieren es nicht, sondern der

Staat zollt durch es ihrer Partizipation an seinem Apparat Anerkennung, kreditiert es ihnen als das Entgelt und Honorar, das ihnen nach Maßgabe ihrer Beiträge und Leistungen für ihn zusteht. Weil sie von Haus aus staatsbildende Elemente, integrierende Bestandteile des Staatsapparats sind, erhalten sie vom Staat, worauf sie als solche Anspruch haben und was sie durch ihre behördlichen Beiträge und öffentlichen Leistungen bloß als den Anspruch, den sie von Haus aus erheben können, unter Beweis stellen beziehungsweise reaffirmieren. Anders als die im Duktus des kommerziellen Austauschs Befassten empfangen deshalb – dem Sprachgebrauch folgend – sie, die im Modus des offiziellen Austauschs Befindlichen, von ihrem Austauschpartner, dem Staat, keine Entschädigungen oder Vergütungen für in seinem Auftrag gelieferte Güter und erbrachte Leistungen, sondern sie werden von ihm für in seinem Dienste geleistete Beiträge und erfüllte Aufgaben alimentiert und versorgt.

Und es ist nun genau dieses nicht sowohl kontraktiv-zivile als vielmehr kollaborativ-servile Verhältnis, das die vom zentralistischen Staat auf den Plan der bürgerlichen Gesellschaft gerufenen Beamten und Angestellten, Bürokraten und freiberuflichen Dienstleister zu ihrem staatlichen Austauschpartner unterhalten, diese ihre von einer assoziativ-instrumentalen Verbindung zu ihm weit entfernte integrativ-mediale Verbundenheit mit ihm, was ihn, den Staat, dazu animiert, das als allgemeines Äquivalent, als Münze des Marktes, als Geld sans phrase firmierende Edelmetall durch ein Geldsymbol, einen papiernen Schein, zu substituieren, um so die oben erläuterten praktischen Vorteile einerseits der Aufwandsersparnis in Sachen Prägung und Handhabung des Hartgeldes und andererseits der Sicherstellung des Staatsschatzes, der Bewahrung des Ärars, vor Verlust, Abnutzung, Verschleppung und privater Schatzbildung zu genießen. So gewiss die mit dem Staat als ihnen gemeinsamem Austauschpartner kollaborierenden behördlichen Beamten, öffentlichen Angestellten und sozialen Dienstleister Bestandteile seines Apparats, an seiner korporativen Identität partizipierende Elemente sind, so gewiss haben sie an seiner ärarischen Substanz teil, sind seine als allgemeines Äquivalent einsetzbaren Edelmetallreserven auch und ebenso sehr die ihren und handelt es sich demnach, wenn er mit ihnen als offizieller wohlverstandenen kommerziellen Austausch treibt, sprich, sie ihm Rahmen seines Etats, im Zuge seiner Haushaltsführung, für ihre amtlichen Beiträge und öffentlichen Leistungen mit allgemeinem Äquivalent entlohnt beziehungsweise bezahlt, nicht sowohl um einen als Eigentumswechsel beschreibbaren empirischen Überlassungs- und Übereignungsakt, sondern bloß um eine als Modifikation in der Zugriffs- und Verfügungsberechtigung erkennbare systematische Verschiebungs- und Übertragungsaktion.

Eben wegen dieser der transaktiven Konsequenz ermangelnden bloß systeminternen Relevanz des offiziellen Austauschs hat der Staat nun also die Möglichkeit, die Entlohnung des ihm dienenden, des direkt oder indirekt für die Funktionsfähigkeit seines behördlichen Apparats tätigen, für die Leistungskraft seiner öffentlichen Einrichtungen sorgenden Personals, um der praktischen Vorteile willen, die ihm die Umstellung bietet, aus einem realen Akt in eine nominale Aktion zu überführen und sein Personal, statt es mit Hartgeld auszustatten, vielmehr mit Zeichengeld abzuspeisen, ihm anstelle eines Quantums Edelmetall aus seinem Ärar nurmehr eine Bescheinigung seines Anspruchs auf dies Quantum Edelmetall, anstelle des Gutes selbst, der klingenden Münze, bloß noch eine Gutschrift, ein redendes Attest, auszuhändigen. Kraft Zugehörigkeit zu seinem Apparat, Integration in sein Corpus, ist sein Personal ja professioneller Miteigentümer seines Ärars beziehungsweise partizipiert es institutionell an seinem Etat, und so sehr es dem Personal mit dieser professionell etablierten Miteigentümerschaft ernst ist, so sehr es zu seiner institutionell fundierten Partizipation steht, so wenig hat es Anlass, sich jener Entlohnung in papierener Form, jener bloßen Attestierung seines Lohnanspruchs zu widersetzen, so sehr hat es im Gegenteil allen Grund, sich mit solcher Entlohnung um der Vorteile und Erleichterungen willen, die sie rücksichtlich der Sicherung und Erhaltung des Ärars und der Verwaltung und Umsetzung des Etats bietet, zufrieden zu geben und einverstanden zu zeigen.

Keine Frage also, dass unter den besonderen professionell-integrativen Bedingungen und institutionell-korporativen Umständen, die dem offiziellen Austausch zugrunde liegen, die Einführung von Papiergeld, von den Anspruch auf ein Stück Ärar attestierenden staatlichen Bezugsscheinen alias Noten geeignet ist, bei den unmittelbar Beteiligten und Betroffenen, den dem Staat direkt integrierten oder indirekt assoziierten Amtswaltern und Dienstleistern, wenn nicht auf begeisterte Zustimmung, so zumindest doch auf Verständnis und Akzeptanz zu stoßen. Freilich scheint damit noch nicht gewährleistet, dass dieses, paradox ausgedrückt, papierene Edelmetall, dieses das allgemeine Äquivalent, die Münze des Marktes, bloß stellvertretende Zeichengeld, auch von der übrigen bürgerlichen Gesellschaft, ihren außerhalb des Staatsapparats und seiner öffentlichen Einrichtungen stehenden und sei's einer Arbeit beziehungsweise einem Gewerbe nachgehenden, sei's Handel und Wandel treibenden Gruppen, theoretisch anerkannt und praktisch in Zahlung genommen wird. Und an diesem Erfordernis führt schließlich kein Weg vorbei, da ja nicht anders als das geprägte Edelmetall auch das es stellvertretende gedruckte Papier oder nicht anders als die Münze des Marktes selbst auch die für sie einspringende staatliche Note dem Zweck dient, mit ihm oder ihr zu Markte zu gehen und dort

durch den Kauf materialer Güter und realer Dienstleistungen subsistenzielle beziehungsweise konsumtive Bedürfnisse zu befriedigen.

Mag es sich im Rahmen des offiziellen Austauschs, den der Staat mit seinen direkten und indirekten Dienstleistern, dem ihm integrierten und assoziierten Personal, pflegt, als möglich und sogar tunlich erweisen, das allgemeine Äquivalent, die klingende Münze, durch ein papierenes Substitut, einen redenden Schein zu ersetzen – das ändert nichts daran, dass im nolens volens daran anschließenden kommerziellen Austausch, den das staatsintegrierte beziehungsweise staatsassoziierte Personal auf dem Markt praktiziert und mittels dessen es sich die für seinen Lebensunterhalt beziehungsweise seinen Lebensstandard nötigen materialen Güter und realen Dienstleistungen verschafft, das Substitut sich als solches bewähren, der redende Schein sich als ebenso wirksam wie die klingende Münze beweisen muss, dass mit anderen Worten die im offiziellen Austausch von Staats wegen eingeführte geldpolitische Neuerung damit steht und fällt, dass die bürgerliche Gesellschaft als ganze das neue finanzielle Instrument auch für den kommerziellen Austausch, den Austausch zwischen materialen Gütern und realen Dienstleistungen einerseits und allgemeinem Äquivalent andererseits, als Transaktivismus alias Zahlungsmittel akzeptiert und gelten lässt.

Dabei stehen die Chancen, dass dies geschieht und die bürgerliche Gesellschaft als ganze das mittels offiziellen Austauschs als Äquivalentersatz eingeführte papierene Geld sich auch für den kommerziellen Austausch gefallen lässt und in Zahlung nimmt, sowohl unter systematisch-prinzipiellen als auch unter empirisch-prozessualen Gesichtspunkten gar nicht schlecht. Systematisch-prinzipiell betrachtet, ist ja eine der wichtigsten Errungenschaften des zentralistisch-bürokratischen Staates eine im Rahmen der eigenen Volkswirtschaft konkurrenzlos ausgeübte Münz- und Währungshoheit, ein ihm zur souveränen Verfügung über das Geldsystem des Landes geratendes effektives Monopol auf die Prägung, Menge und Geltung des als allgemeines Äquivalent verwendbaren und mithin als kommerzielles Zahlungsmittel einsetzbaren Edelmetalls. Auf der Grundlage dieser seiner souveränen Verfügung über das als Landeswährung anerkannte Geldsystem gewinnt nun natürlich auch das mittels offiziellen Austauschs promulgierte Vorhaben des Staates, im kommerziellen Austausch, also im finanziellen Verkehr der bürgerlichen Gesellschaft, die geprägte Münze durch eine gedruckte Note zu substituieren und so den Staatsschatz gleichermaßen zu sichern und zu schonen, ihn zusammenzuhalten und vor Abnutzung und Schwund zu bewahren, eine Vertrauenswürdigkeit und Seriosität, die es ohne solch finanzpolitische Souveränität nicht beanspruchen könnte.